

Verein zur Förderung und Erhaltung
einer gesunden Umwelt in Altertheim
e. V.
97237 Altertheim Hauptstraße 43 a

Ihr Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner Klaus Bolch

Gemeinde Altertheim

Telefon 015162722026

Raiffeisenstraße 2

E-Mail

97237 Altertheim

Datum 22.06.2025

Bürgerentscheide vom 01.06.2025 - Gipsbergwerk Altertheimer Mulde I und II;
Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz
(BayUIG), Auskunft und Akteneinsicht im Verfahren zur Errichtung eines
Gipsbergwerkes in Altertheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korbmann,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

mit den beiden o. g. rechtsverbindlichen Bürgerentscheiden vom 01.06.2025, die in ihrer Bedeutung gleichlautend einem Beschluss des Gemeinderates gleichgestellt sind, ist die Gemeindeverwaltung Altertheim nun verpflichtet, diesen Vorgaben nachzukommen. Die Handlungspflichten sind konkretisiert und die rechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich zur Umsetzung dieser beiden Bürgerentscheide auszuschöpfen.

Zum einen muss die Gemeinde alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine rechtskräftige Genehmigung des Bergwerks Altertheimer Mulde zu verhindern, und zum anderen ist die Gemeinde Altertheim verpflichtet, keine in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke an den Vorhabensträger zu veräußern und dem Vorhabensträger auch keine über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ihrer Grundstücke zu gestatten. Sollten bereits abweichende Vereinbarungen getroffen worden sein, hat die Gemeinde Altertheim alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um sich von den eingegangenen Verpflichtungen zu lösen.

Mit den vorliegenden Bürgerentscheiden haben die Bürger der Gemeinde Altertheim darüber abgestimmt, dass im gegenständlichen Verfahren der Knauf Gips KG eindeutige Handlungsvorgaben seitens der Gemeindeverwaltung einzuhalten und diese im öffentlichen Interesse transparent abzubilden sind.

Aus diesem Grund zeigen wir erneut unseren Auskunftsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 BayUIG an und bitten um die Offenlegung sämtlicher von der Gemeindeverwaltung in dem Planungsvorhaben zur Errichtung des Gipsbergwerkes eingegangenen schriftlichen Vertragsabschlüsse und sonstiger Vereinbarungen mit der Knauf Gips KG.

1. Auskunftsanspruch

Durch das Vorhaben der Knauf Gips KG werden eindeutig Umweltbelange und zu schützende Umweltgüter berührt, so dass die Gemeinde nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) dazu verpflichtet ist, den freien Zugang zu diesen Umweltinformationen zu ermöglichen sowie die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Altertheim ist mit ihren Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG als informationspflichtige Stelle des öffentlichen Rechts bestimmt. Die Reichweite des Begriffs der Umweltinformationen ist in Art. 2 Abs. 2 Nummern 1 bis 6 BayUIG erfasst.

Durch das Planungsvorhaben in der Gemarkung Altertheim sind insbesondere Umweltinformationen über den Zustand der Umweltbestandteile, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und natürliche Lebensräume sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen zu erfassen. Zudem sind Faktoren wie Stoffeinträge in das Grundwasser, Erschütterungen, Emissionen, Lärm und das Ableiten von Abwasser, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken werden, zu berücksichtigen.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 BayUIG ist definiert, welche Informationen als Umweltinformationen gelten. Dabei bezieht sich Nr. 6 auf den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von Umweltbestandteilen oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind. Dies umfasst also auch den Einfluss der Umwelt auf den Menschen und seine Umgebung, einschließlich möglicher Beeinträchtigungen von Kulturstätten und Bauwerken.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 BayUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes grundsätzlich einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen.

Die rechtlichen Voraussetzungen liegen für das gegenständliche Vorhaben in der Gemarkung Altertheim vor.

Das weite Begriffsverständnis der Umweltinformationen wurde auch von der bayerischen Rechtsprechung aufgegriffen. Darunter fallen auch Informationen über die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme mit Angaben zur Finanzierung des Vorhabens. Im vorliegenden Fall also auch die mit der Gemeinde eingegangenen Verpflichtungen.

Wir bitten deshalb erneut um ausführliche schriftliche Auskunft unserer bereits mit Schreiben vom 31.03.2025 vorgetragenen Sachverhalte. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

1. Welche gemeindlichen Grundstücke wurden bereits an den Vorhabensträger veräußert?
2. An welchen gemeindlichen Grundstücken wurden dem Vorhabensträger bereits ein Nutzungs- bzw. Abbaurecht übertragen? (Die Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Flurstücks-Nummer sowie dem wesentlichen Inhalt des eingeräumten Rechts sind anzugeben).
3. Wann wurden die unter Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Verträge geschlossen?
4. Von wem wurde die Gemeinde bei Abschluss der unter Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Verträge vertreten?
5. Wurden die unter Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Verträge im Gemeinderat erörtert? Hat der Gemeinderat diesen Verträgen seine Zustimmung erteilt?

Mit Ihrem Schreiben vom 17.04.2025 antworteten Sie: *„Nach eingehender rechtlicher Prüfung möchten wir darauf hinweisen, dass für Vertreter eines Bürgerbegehrens nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) kein besonderer Auskunftsanspruch gegenüber der Gemeinde besteht. [. . .] Soweit sich Ihre Fragen auf interne Vertragsverhältnisse oder Absprachen mit dem Vorhabensträger beziehen, bitten wir um Verständnis, dass die Gemeinde aus Gründen des Datenschutzes sowie aufgrund bestehender Verschwiegenheitspflichten gegenüber Dritten keine weitergehenden Auskünfte erteilen kann.“*

Diese Rechtsauffassung war und ist unzutreffend.

Die Unterfertigten sowie der von Ihnen vertretene Verein zur Förderung und Erhaltung einer gesunden Umwelt in Altertheim e.V. engagieren sich seit Jahren für den Umwelt-, Natur- und Trinkwasserschutz im Zusammenhang mit dem geplanten Bergwerk. Eine Auskunftspflicht ist nach BayUIG gegeben.

Der berechtigte Auskunftsanspruch beschränkt sich nicht nur auf die Fragen des Schreibens vom 31.03.2025, an welchen Grundstücken welche Nutzungsrechte übertragen wurden und welche Organe auf Gemeindeseite in welchem Verfahren hieran mitgewirkt haben, sondern auch vollumfänglich auf die o. g. Umweltbestandteile.

Auch und gerade im Hinblick auf den Ausgang der Bürgerentscheide sind die geforderten und begründeten Informationen nach dem BayUIG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie erneut zur Beantwortung der vorstehenden Fragen sowie zur Verfügungstellung sämtlicher Unterlagen nach BayUIG, wie oben

ausgeführt, auf. Die Unterlagen sind im Original, hilfsweise als Kopie, zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend bitten wir um Mitteilung, ob eine gegebenenfalls erfolgte Beschlussfassung zu einzelnen Verträgen im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt ist.

Ferner bitten wir darum, die für die Öffentlichkeit darzulegenden Informationen in die als Anlage beigefügte Tabelle einzutragen und zusammen mit dem Antwortschreiben zuzusenden. Außerdem wird hiermit der Antrag zur Akteneinsicht gestellt.

Wir bitten Sie, die Bearbeitungszeit von **einem Monat** gemäß BayUIG einzuhalten.

2. Antrag an den Gemeinderat

Im Hinblick auf die gemeindliche Verpflichtung, alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine rechtskräftige Genehmigung des Bergwerks Altertheimer Mulde zu verhindern, stellen wir den folgenden Antrag an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat möge beschließen, ein Rechtsgutachten von einer auf das Verwaltungsrecht spezialisierten Fachanwaltskanzlei zu nachfolgenden Fragestellungen einzuholen:“

1. Wurde die Gemeinde Altertheim bei Abschluss grundstücksbezogener Verträge mit dem Vorhabensträger wirksam vertreten?

Erklärung:

Gemäß Art. 38 Abs. 1, S. 2 BayGO ist der Umfang der Vertretungsmacht des Bürgermeisters auf dessen Befugnisse beschränkt. Mit Ausnahme laufender Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayGO setzt die Vertretungsmacht des Bürgermeisters daher grundsätzlich eine wirksame Beschlussfassung im Gemeinderat voraus. An der Wirksamkeit der Beschlussfassung im Gemeinderat bestehen vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Art. 52 BayGO gewichtige Bedenken. Die Öffentlichkeit darf gemäß Art. 52 Abs. 2 BayGO nur ausgeschlossen werden, wenn „berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen“. Angesichts des Umfangs des fraglichen Bergbauvorhabens dürfte das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Geheimhaltungsinteresse des Vorhabensträgers jedoch bei Weitem überwiegen. Eine Verletzung des kommunalrechtlichen Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit führt regelmäßig zur Unwirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.09.2021, Az. 8 C 31.20) und damit zum Wegfall bzw. der Nichtentstehung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Vertretungsmacht des Bürgermeisters.

2. Welche Handlungsoptionen bestehen für die Gemeinde Altertheim, um eine rechtskräftige Genehmigung des Bergwerks Altertheimer Mulde zu verhindern, einschließlich des Bestreitens des Klageweges?

Das Rechtsgutachten soll dabei insbesondere auf die Frage eingehen, wie die Klagebegründung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen aufzubauen ist und ob eine Genehmigung des Bergwerks durch bauplanungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere die Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, verhindert oder erschwert werden kann. Des Weiteren soll ausgeführt werden, ob eine Genehmigung des Bergwerks durch eine Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes der Altertheimer Brunnen verhindert oder erschwert werden kann.

Für den Fall, dass eine Behandlung des vorstehenden Antrages in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unterbleibt, kündigen wir bereits heute die Stellung eines Bürgerantrags i.S.d. Art. 18b BayBO an.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die Gemeinde gemäß der sich aus den Bürgerentscheiden vom 01.06.2025 ergebenden Verpflichtungen ohnehin die Einholung eines Rechtsgutachtens beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bolch, Hauptstraße 5, 97237 Altertheim

Dieter Kraus-Egbers, Oberes Tor 21, 97237 Altertheim

Elmar Hemrich, Am Berg 9, 97237 Altertheim